

Anordnung
gemäß § 21 i Abs. 2 GVG

Aus Anlass der bevorstehenden Ernennung von Richterin am Amtsgericht Kampshoff zur Richterin am Oberlandesgericht wird der Präsidiumsbeschluss vom 21. Mai 2013 unter Ziff. 3 a wie folgt abgeändert:

Mit Wirkung ab der Ernennung:

Richterin am Oberlandesgericht Kampshoff tritt mit ihrem vollen zur Verfügung stehenden Arbeitskraftanteil zum 5. Kartellsenat.

Mit Wirkung ab 01.07.2013:

Richterin am Oberlandesgericht Frister scheidet aus dem 26. Zivilsenat aus und tritt mit diesem Arbeitskraftanteil ebenfalls zum 3. Kartellsenat.

Richterin am Oberlandesgericht Kampshoff tritt mit der Hälfte ihrer zur Verfügung stehenden Arbeitskraft aus dem 5. Kartellsenat aus und tritt hiermit zum 26. Zivilsenat.

Begründung:

Bei Beschlussfassung vom 21.05.2013 ist übersehen worden, dass der 26. Zivilsenat bei Eintritt von Frau Richterin am Oberlandesgericht Kampshoff entgegen den Bestimmungen des GVG mit sechs Köpfen besetzt wäre. Erst nach dem Ausscheiden von Frau Richterin am Oberlandesgericht Frister aus dem 26. Zivilsenat kann Frau Richterin am Oberlandesgericht Kampshoff diesem beitreten.

Eine Entscheidung des Präsidiums (§ 21 e GVG) kann wegen fehlender Beschlussfähigkeit des Präsidiums nicht mehr rechtzeitig ergehen, so dass eine Anordnung gemäß § 21 i Abs. 2 GVG zu treffen war.

Düsseldorf, 18. Juni 2013
Die Präsidentin des Oberlandesgerichts
In Vertretung

Christiane Fleischer